



synodenBESCHLUSS

zur Vorlage 3.3.

6. Tagung der 19. Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld,
21. bis 24. Mai 2023

Sechste Änderung des Kirchenwahlgesetzes – § 13 Absatz 2 Satz 3

Bielefeld, 23. Mai 2023

BESCHLUSS:

Das Sechste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenwahlgesetzes wird in folgendem Wortlaut beschlossen:

„Sechstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenwahlgesetzes

Vom 23. Mai 2023

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchenwahlgesetzes

Das Kirchenwahlgesetz vom 28. Oktober 1994 (KABl. 1994 S. 203, 1995 S. 26), zuletzt geändert durch die Zweite Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. März 2020 (KABl. 2020 I Nr. 34 S. 54, Nr. 100 S. 249), wird wie folgt geändert:

§ 13 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Diversität hinsichtlich des Geschlechts, Alters und Berufs ist hinzuwirken.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.“

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der endgültigen Feststellung des Wortlautes durch die Kirchenleitung!

www.evangelisch-in-westfalen.de